

ERST PATENTIEREN - DANN PUBLIZIEREN

Patentanwalt Hengelhaupt zeigt Wege zur Vermarktung von Forschungsergebnissen auf

Hunderte DDR-Patente bleiben ungenutzt oder verfallen. Neue Ideen werden publiziert ohne rechtlichen Schutz für deren Verwertung. Dabei sind Schutzrechte und Patente ein hochinteressantes Produkt zur Vermarktung und zur Einwerbung von Drittmitteln für die eigene Forschung. Die Verwertung der eigenen Forschungsergebnisse durch Lizenzverträge mit Unternehmen bis hin zur Existenzgründung aus der Hochschule auf der Basis solcher Schutzrechte soll künftig vom Potsdamer Informations- und Technologie-Transfer (PITT) der Universität verstärkt gefördert werden. Deshalb haben die Mitarbeiter des PITT die Patentberatung und -anmeldung sowie die Beratung zur Existenzgründung in ihre Servicepalette aufgenommen. Interessierte Wissenschaftler aus allen Bereichen haben die Möglichkeit, diese Dienstleistung zu nutzen. Die kostenlose Erstberatung findet in Zusammenarbeit mit den Patentanwälten Gulde-Hengelhaupt-Ziebig (Berlin) und der Patent- und Erfinderberatungsstelle (PEB) der T.IN.A. Brandenburg GmbH statt. Als erster Termin hierfür wurde der 15. Juni 1995 vereinbart. Um das Thema Patentrechte in den Mittelpunkt des Interesses zu rücken, führten Prof. Dr. Peter Fritzsche und Dr. Andreas Bohlen vom PITT mit dem Patentanwalt Dipl.-Ing. Jürgen Hengelhaupt ein erstes Interview für die PUTZ.

PUTZ: Was ist im rechtlichen Sinne eine Erfindung und wer ist Eigentümer einer an der Universität oder in einer Kooperation mit einer Firma entstandenen Erfindung?

Hengelhaupt: Der Begriff der Erfindung ist vom Gesetzgeber nicht definiert - wir verstehen darunter eine auf schöpferischer Leistung beruhende technische Lehre, d. h. konkrete Handlungsabläufe, jedoch keine Theorien. Um ein Patent zu werden, muß die Erfindung neu und gewerblich anwendbar sein und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten der Universität sind freie Erfindungen und damit Eigentum dieser Personen. Es ist allerdings auch möglich, wie beispielsweise mit der Erfinder-Offensive der TU Dresden praktiziert, die Eigentumsrechte auf die Universität zu übertragen und eine gemeinsame Verwertung bei Erlösaufteilung zu betreiben. Bei Kooperationen mit Firmen, z. B. der Auftragsforschung, sollten alle mit bereits vorhandenen und zukünftig entstehenden Erfindungen im Zusammenhang

*Er stand Rede und Antwort zum Thema Patente:
Jürgen D. Hengelhaupt.
Foto: zg.*



stehenden Aspekte vor Kooperationsbeginn vertraglich festgeschrieben werden. Auch hier ist oftmals der anwaltliche Rat gefragt.

PUTZ: Wann sollte ein Wissenschaftler der Universität Potsdam eine Idee unbedingt schützen lassen?

Hengelhaupt: Immer dann, wenn eine wirtschaftliche Verwertung der Erfindung und der Eintritt eines Nutzens absehbar ist oder unter Berücksichtigung der Laufdauer des Schutzrechtes möglich erscheint.

PUTZ: Welche Arten von Schutzrechten gibt es und für welche sollte man sich entscheiden?

Hengelhaupt: Die wichtigsten technischen Schutzrechte sind das Patent und das Gebrauchsmuster, mit welchen für technische Merkmale mit dem Patent für maximal 20 Jahre und dem Gebrauchsmuster für maximal zehn Jahre ein Monopolrecht erworben wird. Für den Schutz der ästhetischen Gestaltung, also des Designs, steht das Geschmacksmuster mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren zur Verfügung. Mit einer Marke können Waren, Dienstleistungen und Firmenlogo zeitlich unbegrenzt geschützt werden. Für welche Schutzrechte man sich entscheiden sollte, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wobei oftmals nicht die Alternative, sondern die Kombination der Schutzrechte der günstigste Weg ist.

PUTZ: Verzögert sich durch eine Patentierung nicht die Möglichkeit zur Publikation?

Hengelhaupt: Nein. Wenn eine Idee, ein wissenschaftliches Ergebnis, eine Erfindung „reif“ ist zur Publikation, erfüllt sie erfahrungsgemäß auch die Kriterien für die Patentanmeldung. In eiligen Fällen und bei effektiver Zusammenarbeit zwischen Erfinder und Patentspezialist reicht auch die Zeitspanne zwischen Einreichung beim Verlag und Publikation, um die Anmeldung auszuarbeiten und beim Patentamt zu hinterlegen.

Fortsetzung nächste Seite

PUTZ: Warum ist es nicht günstig, alle Erfindungen, die aus öffentlich geförderten Projekten hervorgehen, durch Publikationen sofort zugänglich zu machen und sie stattdessen erst zu patentieren?

Hengelhaupt: Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir den Blick über die Landesgrenze hinaus richten und die internationale Konkurrenzsituation berücksichtigen. Ohne Patentschutz liefern wir mit viel Geld und Mühen erzielte Ergebnisse der ausländischen Konkurrenz „frei Haus“, die dann aufbauend auf diese Ergebnisse Weiterentwicklungen vornimmt und möglicherweise sogar selbst patentiert. Der Markt für Computer, Kameras, Uhren und Unterhaltungselektronik dokumentiert diese Misere bereits augenscheinlich - Ähnliches bahnt sich im Moment in der Umwelt- und Medizintechnik an. Deshalb ist die eindeutige Orientierung: erst patentieren - dann publizieren!

PUTZ: Welcher Weg ist vom wissenschaftlichen Ergebnis bis zum wirksamen Schutzrecht im In- und Ausland zurückzulegen?

Hengelhaupt: Aus dem vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnis ist - Bezug nehmend auf den bekannten Stand der Technik mit seinen Nachteilen hinsichtlich der Aufgabenstellung und deren Lösung mittels technischer Merkmale - die Patentanmeldung zu formulieren und beim Patentamt einzureichen. Es folgt das Prüfungsverfahren und im Erfolgsfall die Patenterteilung.

Innerhalb von 12 Monaten ab Anmeldetag sollte über Auslandspatentanmeldungen entschieden werden. Diese sind sowohl national als auch als Europäische Patentanmeldung oder PCT-Weltpatentanmeldung möglich. Wird gleich mit der Anmeldung ein Prüfungsantrag gestellt, so garantiert

das Deutsche Patentamt den ersten Prüfungsbescheid innerhalb von acht Monaten - somit verbleiben vier Monate für die Bewertung der Entgegenhaltungen und die Entscheidung zur Auslandspatentierung

PUTZ: Wie können Wissenschaftler ihre Schutzrechte verwerten und gegen diese verletzende Personen vorgehen?

Hengelhaupt: Also, für die Verwertung der Schutzrechte gibt es generell zwei Möglichkeiten, entweder der Erfinder wird unternehmerisch tätig und gründet eine eigene Firma zur „Materialisierung“ seiner Erfindung (z.B. im TZ Teltow, im künftigen TGZ Bornstedter Feld in Potsdam, im geplanten Biotechnologie-Park Luckenwalde o.ä.); oder es erfolgt allein bzw. gemeinsam mit der Universität eine Lizenzvergabe oder ein Schutzrechtsverkauf. Das Vorgehen gegen Verletzer sollte unbedingt mit anwaltlichem Beistand erfolgen, um nötige Formerfordernisse einzuhalten und unnötige Kosten zu vermeiden.

PUTZ: Stichwort: Erstreckungsgesetz. Welche Rolle spielen DDR-Patente unter den heutigen Bedingungen?

Hengelhaupt: Die DDR-Patente sind, sofern Sie nicht wegen Nichtzahlung der Jahresgebühren bereits erloschen sind, vollwertige bundesdeutsche Patente bzw. Patentanmeldungen.

Wir möchten allen Erfindern raten, die Patente, die durch die Ursprungsbetriebe - aus welchem Grunde auch immer - nicht aufrechterhalten werden, genau auf ihre wirtschaftliche Relevanz zu prüfen. Erscheint eine Verwertung möglich, dann sofort Jahresgebühren zahlen, das Patent übernehmen, evtl. in ein Ausschließungspatent umwandeln und Eigenproduktion beginnen oder Lizenzverhandlung aufnehmen. Der schwierigste Teil dabei ist die

Einschätzung der wirtschaftlichen Relevanz. Dabei sind auch solche Aspekte zu beachten, daß beispielsweise aus Rohstoffmangel zu DDR-Zeiten gefundene Notlösungen heute aus Umweltschutzgründen neue Bedeutung erlangen können. Charakteristisch hierfür ist die Verpackungs- und Isolationstechnik.

Interessant ist in diesem Zusammenhang sicherlich auch, daß die Technologie- und Innovationsagentur Brandenburg (TIN.A.) GmbH in Potsdam sich intensiv um Bewertung und Verwertung von zur Zeit „herrenlosen“ DDR-Patenten kümmert.

PUTZ: In welchen Bereichen sehen Sie gegenwärtig den Schwerpunkt der Anmeldung von Schutzrechten?

Hengelhaupt: Das ist für mich zur Zeit eindeutig die Elektronik und die Biotechnologie.

PUTZ: Das PITT und Ihre Anwaltskanzlei wollen in Zukunft gemeinsame Beratungstage anbieten. Wer sollte aus Ihrer Sicht diesen Service nutzen und was kostet er?

Hengelhaupt: Aus unserer Sicht sollte jede innovative Idee, jede Kreation auf ihren schutzfähigen Gehalt hin abgeklopft werden. Diese Erstberatung wird gemeinsam mit dem PITT organisiert und erfolgt durch die Anwälte unserer Kanzlei kostenlos. Dabei sind wir uns gewiß, daß wir möglicherweise auch dem einen oder anderen Erfinder die Patentanmeldung ausreden müssen, wenn klar ist, daß diese außer Kosten nichts bringt.

PUTZ: Vielen Dank für das Gespräch.